



**GEMEINDE LUZERN**

# **Benützungs- und Gebührenreglement der Schulhäuser Pany und St. Antönien**





## Benützungs- und Gebührenreglement der Schulhäuser Pany und St. Antönien

### A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gemeinde übt die Aufsicht über die Schulhäuser und der Aussenanlagen aus.
2. Laufende Mietverträge und Vereinbarungen sind Bestandteil dieses Reglements.
3. Die Reservation der Räumlichkeiten zur Nutzung in den Schulhäusern ist zwingend notwendig.
4. Die frühzeitige Reservation von Räumlichkeiten hat über die zuständigen Abwart-schaften zu erfolgen.
5. Die Hausabwarterschaft der Gemeinde übt die Aufsichtsfunktion über die Bauten und Aussenanlagen im Rahmen Ihrer Pflichten aus.
6. Die Weisungen und Auflagen der Hausabwarterschaft der Gemeinde oder deren Stell-vertretung sind zu befolgen.
7. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten und im Aussenbereich verboten, da-von ausgenommen sind bei Anlässen zugewiesene, markierte Raucherecken im Aussenbereich.
8. Velos, Motorräder und Autos dürfen nur auf den dafür vorgesehen Parkplätzen ab-gestellt werden
9. Das Befahren des gesamten Schul- und Sportplatzareals ist untersagt. Ausnahmen erteilt der Gemeindevorstand auf schriftliches Gesuch hin.

### B. Benützung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen durch Vereine und Organisationen

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen sind der allgemeinen Haus-ordnung der Gemeinde unterstellt.
2. Die Benützer oder deren gesetzliche Vertreter haften für verursachte Schäden an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen. Schäden sind unverzüglich der Hausab-warterschaft und bei deren Abwesenheit der Gemeindeverwaltung zu melden.
3. Übungen mit Steinen und Kugeln müssen auf den dafür bestimmten Anlagen vorge-nommen werden. Auf dem Asphalt – und Hartplatz (roter Platz) sind diese unter-sagt.
4. Sämtliche Räumlichkeiten und Aussenanlagen dürfen nicht länger als bis 22.30 Uhr benützt werden. Ausgenommen bleiben besondere Bewilligungen durch die Ge-meinde.
5. Alle Räumlichkeiten und Aussenanlagen sind sauber zu halten.



## **C. Benützung der Turnhallen, Garderoben und Duschen allgemein**

1. Die Turnhallen, Garderoben und Duschen dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Leitung benützt werden.
2. In den Turnhallen darf nur in sauberen, trockenen Hallenturnschuhen oder barfuss und in sauberem Turntenü geturnt werden. Turnschuhe mit schwarzen Gummisohlen, Nagel- oder Stollenschuhe sind nicht erlaubt.
3. Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Benötigte Geräte und Materialien sind nach der Benützung ordentlich zu versorgen.
4. Die Garderoben, Duschen und Einrichtungen in den Umkleieräumen stehen, gemäss Weisungen der Hausabwarschaft der Gemeinde, zur Benützung offen.
5. Liegegebliebene Gegenstände und Effekten können bei der Hausabwarschaft während 14 Tagen abgeholt werden.
6. Während bestimmten Zeiten bleiben sämtliche allgemein zugängliche Räumlichkeiten zu Reinigungszwecken geschlossen.
7. Für Unfälle und Schäden irgendwelcher Art, die durch die Nichteinhaltung dieser Vorschriften entstehen können, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

## **D. Benützung der Mehrzweckhalle mit Bühne für Anlässe**

1. Die Benützer bezeichnen der Hausabwarschaft eine Person, welche die Verantwortung übernimmt und an die sich die Hausabwarschaft jederzeit wenden kann. Diese Person erhält die notwendigen Schlüssel.
2. Für die Abdeckung das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung ist grundsätzlich der Veranstalter zuständig. Auf Anfrage des Veranstalters kann die Hausabwarschaft auch Drittpersonen damit beauftragen. Die dafür entstehenden Kosten werden von der Gemeinde dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Hallenabdeckung wird durch die Hausabwarschaft erstellt. Die Weisungen der Hausabwarschaft der Gemeinde sind zu befolgen.
4. Über die Benützung der Mehrzweckhalle und Bühne zu Proben einigen sich Veranstalter mit der Hauswartung. Im Streitfall entscheidet die Gemeindeverwaltung.
5. Die Organisatoren sind für Ruhe und Ordnung während der Veranstaltung verantwortlich. Dabei müssen Sitte und Anstand gewährleistet werden.
6. Die bewilligten Bewirtsungszeiten dürfen nicht überschritten werden.
7. Die Gemeinde lehnt für Forderungen, welche aus Körperverletzungen oder Sachschaden und Verlust von Effekten usw. hervorgehen, jede Haftung ab.



# GEMEINDE LUZEIN

## E. Schlussbestimmungen

1. Die Vereine sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Reglements ihren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und für deren Beachtung zu sorgen.

## F. Inkrafttreten und Änderungen

1. Dieses Benützungs- und Gebührenreglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
2. Bauliche Veränderungen am Mietobjekt erfordern eine schriftliche Zustimmung durch die Gemeinde.

Pany, 10. Dezember 2024

Gemeindepräsident Luzern

Christian Kasper

Gemeindeschreiber Luzern

Kevin Bebi



## Anhang zum Benützungs- und Gebührenreglement der Schulhäuser Pany und St. Antönien

### Gebührentarif

1. Benützung wie Foyer, Mehrzweckhalle, Bühne, Küche, Sanitär- und Aussenanlagen durch das Volksmusighaus, Vereine und Organisationen:

#### Mehrzweckhalle

- |                                                            |                    |
|------------------------------------------------------------|--------------------|
| a) Für regelmässige Übungen einheimischer Vereine          | kostenlos          |
| b) Für anderweitige Übungen                                | Fr. 50.— / Tag     |
| c) Für Anlässe, Kurse, Rapporte, Vorträge etc.             | Fr. 150.— / Tag    |
| d) Bestuhlung                                              | nach Aufwand       |
| e) Reinigung                                               | durch Veranstalter |
| f) Allfällige Nachreinigung durch Hausabwarschaft Gemeinde | nach Aufwand       |

#### Bühne, Singsaal und Seminarraum

- |                                                                              |                    |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| a) Für regelmässige Übungen einheimischer Vereine                            | kostenlos          |
| b) Für Veranstaltungen (Anlässe, Kurse, Rapporte, Vorträge etc.)             | Fr. 75.— / Tag     |
| c) Für Veranstaltungen Seminarraum (Anlässe, Kurse, Rapporte, Vorträge etc.) | Fr. 100.— / Tag    |
| d) Bestuhlung und Reinigung                                                  | durch Veranstalter |
| e) Allfällige Nachreinigung durch Hausabwarschaft Gemeinde                   | nach Aufwand       |

#### Zuschläge

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| - Bei Konsumation:             | Fr. 50.-- |
| - Benützung Bar:               | Fr. 25.-- |
| - Vereinsküche exkl. Geschirr: | Fr. 25.-- |
2. Bei Wiederholung des Anlasses kann am zweiten und an den darauffolgenden Tagen eine Ermässigung von 50% in Aussicht gestellt werden.
  3. Über die Benützungsgebühren von weiteren Räumlichkeiten wird von Fall zu Fall entschieden.
  4. Separat in Rechnung gestellt werden:

|                                 |                |
|---------------------------------|----------------|
| - Geschirrmiete:                | Fr. 25.— / Tag |
| - Beschädigungen jeglicher Art: | nach Aufwand   |
  5. Die Endreinigung eines Anlasses ist Sache des Veranstalters.
  6. Sämtliches Verbrauchsmaterial für einen Wirtschaftsbetrieb ist vom Veranstalter mitzubringen.
  7. Im Gebührentarif ist die Entsorgung des Kehrtrichts nicht enthalten und ist Sache des Veranstalters.
  8. Bei der Benützung der Lokalitäten durch die politische Gemeinde sowie den ansässigen Kirchgemeinden wird von einer Benützungsgebühr abgesehen.
  9. Auf Gesuch hin, können gemeinnützige Anlässe ebenfalls von der Entrichtung einer Gebühr befreit werden.